

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Uri und Thurgau betreffend die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 24. Mai 1994 (Stand 31. Mai 1994)

§ 1

¹ Die Regierungen der Kantone Thurgau und Uri verpflichten sich, Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten

- a. des anderen Kantons
 - b. seiner Gemeinden
 - c. und von Institutionen mit Sitz im anderen Kanton, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

§ 2

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Juli 1994 in Kraft¹⁾.

² Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

¹⁾ Vom RR des Kantons Thurgau am 24. Mai 1994, vom RR des Kantons Uri am 31. Mai 1994 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.05.1994	31.05.1994	Erstfassung	-